

A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 14. April 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet Schwitschen“ der Stadt Visselhövede vom 21. April 2008

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Senioreneinrichtung Wiesenstraße“ der Stadt Visselhövede vom 21. April 2008

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 20. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2008 vom 04. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2008 vom 11. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2008 vom 25. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2008 vom 18. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2008 vom 10. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2008 vom 03. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2008 vom 28. Februar 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2008 vom 17. März 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Manfred Klee hat am 21.02.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort befindet sich in der Gemarkung Waffensen Flur 1 Flurstück 22/1.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 14.04.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

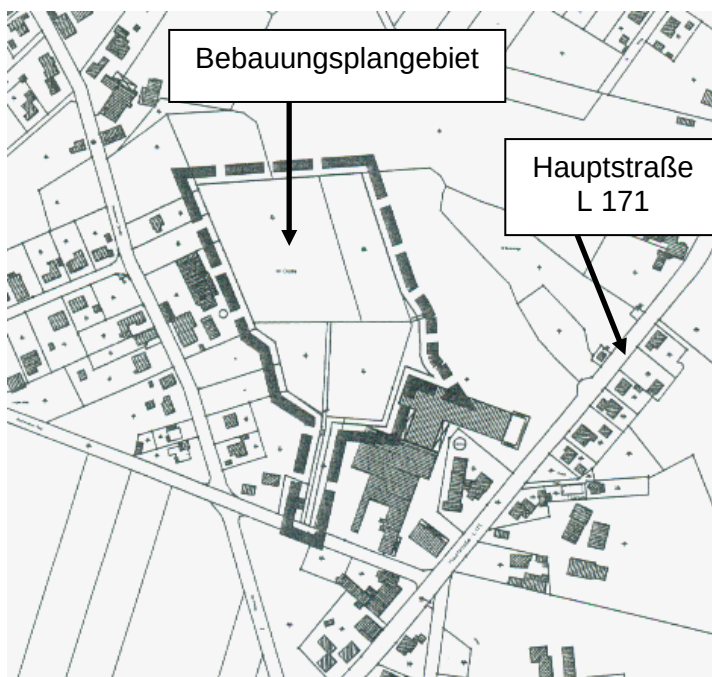
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Gewerbegebiet Schwitschen"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 65 "Gewerbegebiet Schwitschen" beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Gaswerkstraße 8, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 22.04.2008

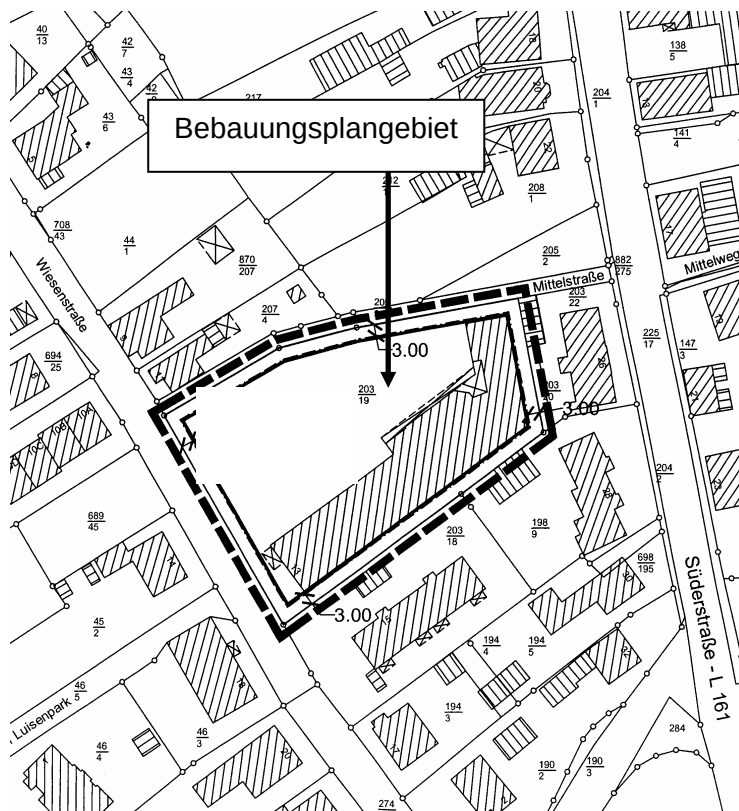
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 „Senioreneinrichtung Wiesenstraße“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 66 „Senioreneinrichtung Wiesenstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Gaswerkstraße 8, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 22.04.2008

Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 20.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26.02.2002 wird wie folgt geändert:

In § 3 Aufgaben der Samtgemeinde Tarmstedt wird folgender Punkt eingefügt.

- d) Aufgaben der Ziel 1-Förderung für einzelbetriebliche Unternehmen im Förderzeitraum 2007 - 2013.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 09.04.2008

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 04.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	279.000 EUR
	in der Ausgabe auf	279.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	31.400 EUR
	in der Ausgabe auf	31.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Groß Meckelsen, 04.03.2008

Der Bürgermeister
Eckhof

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 30. April 2008

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 11.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	262.700 EUR
	in der Ausgabe auf	262.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	138.500 EUR
	in der Ausgabe auf	138.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

Hamersen, 11.03.2008

Der Bürgermeister
Kaiser

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 30. April 2008

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 25.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	277.300 EUR
	in der Ausgabe auf	277.300 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	60.000 EUR
	in der Ausgabe auf	60.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Kalbe, 25.02.2008

Der Bürgermeister
Petersen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 30. April 2008

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 18.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	620.800 EUR
	in der Ausgabe auf	620.800 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	239.200 EUR
	in der Ausgabe auf	239.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Klein Meckelsen, 18.03.2008

Die Bürgermeisterin
Ropers

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 30. April 2008

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 10.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	292.500 EUR
	in der Ausgabe auf	292.500 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	446.800 EUR
	in der Ausgabe auf	446.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Lengenhösel, 10.03.2008

Der Bürgermeister
Jungemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenhösel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenhösel, den 30. April 2008

Gemeinde Lengenhösel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 03.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.046.800 Euro
	in der Ausgabe auf	1.046.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	96.400 Euro
	in der Ausgabe auf	96.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 300 v. H. |

Reeßum, den 03.03.2008

Kirchner
Bürgermeister (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 30. April 2008

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 28.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.232.400 EUR
	in der Ausgabe auf	8.232.400 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.499.200 EUR
	in der Ausgabe auf	3.499.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Sittensen, den 28.02.2008

Der Bürgermeister
Evers

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 30. April 2008

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 17.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	552.800 EUR
	in der Ausgabe auf	552.800 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	143.000 EUR
	in der Ausgabe auf	143.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

Wohnste, 17.03.2008

Der Bürgermeister
Klindworth

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 30. April 2008

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2008 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.